

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 1

Ausgabetag: 24. Januar 2020

46. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.) | Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz | 2 |
| 2.) | Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Schermbeck über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied | 3 |

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Gemeinde Schermbeck als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz werden Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für **Personalmanagement der Bundeswehr** zwecks Übersendung von Informationsmaterial übermittelt.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen werden.

2. Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgesellschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 BMG widersprochen werden.

3. Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen als Gruppenauskünfte übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

4. Gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten aus Anlass von **Alters- und Ehejubiläen** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

5. Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Adressbuchverlage** (Verzeichnis in Buchform) übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

Der **Widerspruch** ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Schermbeck, 07.01.2020
Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 24.01.2020, S. 2

Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.)

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Schermbeck über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Der bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in die Vertretung der Gemeinde Schermbeck gewählte Bewerber Klaus Schetter ist am 05. Dezember 2019 verstorben.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahIG NRW) vom 30. Juni 1998 in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit festgestellt, dass der Ersatzbewerber der CDU

**Herr Günther Beck, geboren 1958 in Schermbeck,
wohnhaft in 46514 Schermbeck, Mittelstr. 20,**

als Nachfolger in den Rat der Gemeinde Schermbeck mit Wirkung vom 23. Dezember 2019 nachrückt.

Gemäß § 39 KWahIG NRW können gegen diese Entscheidungen alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für die Gemeinde Schermbeck zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch einlegen, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahIG NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schermbeck, den 15.01.2020

Gemeinde Schermbeck
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Wahlleiter


Herbert Tekaart

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 24.01.2020, S. 3